

Sachverhalt

A hat Schulden. Sein Gläubiger G verlangt ein längst fälliges Darlehen in Höhe von insgesamt Euro 400,- zurück. A will ihm zwei Schecks unter Vorlage seiner Scheckkarte geben, doch G reich ihm diese lächelnd zurück und meint: "Mein Lieber, von dir nehme ich nur Bargeld! Du weißt doch, dass die Banken seit dem 01.01.2002 keine Euroschecks mehr garantieren."

A ist ratlos. Da fällt sein Blick auf den Schreibtisch seines Freundes F, mit dem er eine gemeinsame Wohnung bewohnt. Er sieht dessen Scheckkarte von der Y-Bank, ferner einen Brief der X-Bank an F. Er öffnet den Brief. Er enthält eine Codekarte zur Benutzung des Geldautomaten der X-Bank. A beschließt, sich bei F ein wenig Geld zu "borgen".

Er durchsucht die Papiere des F und findet eine Notiz des F über die PIN seiner Codekarte bei der X-Bank. Also nimmt er die Codekarte der X-Bank vom Schreibtisch des F im Vertrauen darauf, dass F deren kurzzeitiges Verschwinden nicht bemerken werde, und tippt beim Geldautomaten die Geheimnummer des F ein. Der Geldautomat zahlt Euro 400,- aus und belastet das Konto des F in dieser Höhe. A freut sich und legt die Codekarte wieder auf den Schreibtisch des F.

Danach "leiht sich" A kurzfristig und im Vertrauen darauf, dass F dies nicht bemerken werde, vom Schreibtisch des F dessen EC-Karte der Y-Bank und kauft unter Vorlage dieser Karte im Feinkostladen für Euro 200,- ein. Er unterschreibt einen Einzugsermächtigungsbeleg mit dem Namen des F, dessen Unterschrift er bestens imitieren kann. Ein Vertreter des Feinkostladens (V) legt diesen Beleg bei der Y-Bank vor, bei der auch der Feinkostladen ein Girokonto hat.

F bemerkt nicht, dass seine Konten bei der X-Bank und bei der Y-Bank durch Abbuchungen belastet wurden, die er nicht getätigt hat, da er insgesamt etwas nachlässig in Geldsachen ist.

A gibt seinem Gläubiger G die Euro 400,-. Dieser steckt das Geld ein, ohne sich Gedanken über dessen Herkunft zu machen. Schließlich wird er doch neugierig und fragt, woher die wundersame Geldvermehrung stamme. A weicht ihn ein. G verspricht zu schweigen.

Die Waren aus dem Kauf im Feinkostladen verspeist A mit seiner Freundin L, der er erzählt, dass er das Geld für das leckere Mahl mit Champagner etc. auf wundersame Weise von F "geborgt habe". L trinkt, isst, freut sich und schweigt zunächst.

Aber schließlich hat L ein schlechtes Gewissen und erzählt alles dem F.

A versucht nun, wieder etwas flüssiger zu werden und einer Strafanzeige zu entgehen. Er hat Glück und kann seine Stereoanlage günstig verkaufen. Er gibt dem F die Euro 600,- als Wiedergutmachung zurück.

Sie werden gebeten, die Strafbarkeit der Beteiligten in einem Gutachten zu prüfen! Zusatzfrage (nur wenige Sätze im Rahmen eines knapp gefassten Überblicks): Welche Sanktionen drohen dem A, sollte F den Vorgang trotz Wiedergutmachung anzeigen und die erforderlichen Strafanträge stellen?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass die Belastungen der Konten des F bei der X-Bank und bei der Y-Bank unwiderruflich vollzogen wurden, da jegliche Einspruchsfristen des F gegenüber beiden Banken abgelaufen sind. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Banken den Schaden gegenüber F nicht ausgeglichen haben.